

## Dokumentation II

# Stellungnahme der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (Römisch-katholische Kirche - Lutherischer Weltbund)

### 0. Vorbemerkung

Die  
Heraus-  
forde-  
rung

Seit Februar 1997 wird die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (Römisch-katholische Kirche - Lutherischer Weltbund (GE) in der kirchlichen Öffentlichkeit diskutiert. Dieses Dokument behauptet, in der Rechtfertigungslehre „einen Konsens in Grundwahrheiten“ (5)<sup>1</sup> gefunden zu haben, und sieht darin einen „entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung“ (44). Angesichts der zentralen Bedeutung dieses Themas sehen wir uns als lutherische Kirche zu einer kirchlich verbindlichen Stellungnahme herausgefordert. Die nachfolgende Würdigung und Kritik will verdeutlichen, daß angesichts des hohen Ranges der anstehenden Probleme die gemeinsame theologische Arbeit von Lutheranern und römischen Katholiken dringlicher denn je ist.

### 1. Würdigung

Wir begrüßen ausdrücklich, daß die Rechtfertigungslehre, über deren Verständnis im 16. Jahrhundert die Einheit der abendländischen Christenheit zerbrach, zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Römisch-katholischen Kirche in den vergangenen Jahrzehnten zum Gegenstand theologischer Bearbeitung gewählt wurde. Diese Arbeit, die in verschiedenen Dokumenten Niederschlag gefunden hat<sup>2</sup>, hat eine

1 Die Zahlen in () beziehen sich auf die Zählung der Paragraphen in der GE.

2 Der „Malta-Bericht“, in: H. Meyer/H.-J. Urban/L. Vischer/ (Hgg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene (1931-1982), Paderborn/Frankfurt/M. 1983, 248-271; „Justification by Faith“, in: H.G. Anderson/J. A. Burgess/T. A. Murphy (Hgg.): Justification by Faith (= Lutherans and Catholics in Dialogue VII), Minneapolis, MN 1985 (deutsch in: G. Gaßmann/H. Meyer (Hgg.): Rechtfertigung im ökumenischen Dialog. Dokumente und Einführung (=ÖkPer Nr. 12), Frankfurt/M. 1987; „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“, in K. Lehmann/W. Pannenberg (Hgg.): Lehrverurteilungen - kirchentrennend? Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Freiburg/Göttingen 1986, 354-75, vgl. auch die „Leuenberger Konkordie“ in: Birmelé (Hg): Konkordie und Ökumene. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenwärtigen ökumenischen Situation. Texte der Konferenz von Straßburg (18. bis 24. März 1987), Frankfurt/M. 1988.

Reihe von Korrekturen überkommener Fehlurteile erbracht; dies gilt z.B. für das Vorurteil einer römisch-katholischen „Werkgerechtigkeit“ oder für eine angebliche „ethische Indifferenz“ der lutherischen Theologie. Sie hat darin einen nicht geringen Rang. Die GE ist darauf aus, „Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung (...) zusammenzufassen“, damit die am Dialog beteiligten Kirchen in den Stand gesetzt werden, „sich verbindlich dazu zu äußern“ (4).

Erkenn-  
bare  
Fort-  
schritte

Im Vergleich zu den Vorgängerdokumenten ist an der GE eine Reihe von Fortschritten zu erkennen; dazu zählen: die Voranstellung des biblischen Zeugnisse (8-12), die Behandlung der Thematik in der Form gemeinsamen Bekennens und die explizite Thematisierung von „Gesetz und Evangelium“ (31-33), die zuvor nicht Gegenstand der Bearbeitung waren. Zu begrüßen ist die christologische Rückbindung des Rechtfertigungsgeschehens: Tod und Auferstehung Christi werden als Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung bekannt (34), und es wird von der Vereinigung mit Christus in der Taufe gesprochen (28); das Rechtfertigungsgeschehen wird in bemerkenswertem Maße als Christusgemeinschaft beschrieben (11, 15, 22, 26, 28, 37). Positiv zu werten ist die Tatsache, daß die GE klassische römisch-katholische Positionen, etwa die Konkupiszenzlehre<sup>3</sup> (30), das ethische Sündenverständnis (30) und die Verdienstlichkeit der guten Werke (38) weit offener und ehrlicher darlegt als die Vorgängerdokumente. Auch daß die Rechtfertigung für die römisch-katholische Seite nicht *das* Kriterium schlechthin ist, wird deutlich ausgesprochen (18). Weiterhin ist positiv zu werten, daß lutherische Positionen in vielen Punkten klar markiert werden.

## 2. Unausgeräumte Differenzen aus dem 16. Jahrhundert

Nicht zu erkennen ist freilich, daß in der GE die grundlegenden Differenzen der Reformationszeit einer wirklich befriedigenden Lösung zugeführt worden sind.

So fehlt in der biblischen Grundlegung der Bezug auf Röm 5,6-11, (der Tod Christi als Sterben für Gottlose), auf Röm 4,17 (das Rettungshandeln Gottes als Neuschöpfung von solchen, die tot waren), und auf Phil 3 (Ausschluß jeder eigenen Gerechtigkeit). So wird schon das paulinische Evangeliumsverständnis verkürzt wiedergegeben (10), indem nicht erfaßt ist, daß es darin um die Rettung aus dem *Zorn Gottes* geht (Röm 1,18).

3 Danach handelt es sich bei der Konkupiszenz um „eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung im Menschen“, die selbst nicht Sünde ist (30).

Neben-  
ordnung  
statt  
Dialektik

Die Dialektik von Gesetz und Evangelium als Grundstruktur des Rechtfertigungsgeschehens wirkt sich in der GE nicht prägend auf die Darstellung der Rechtfertigung aus. Die Vorgehensweise der GE wie die ihrer Vorgängerdokumente führt vielmehr zwangsläufig zu einer phänomenologischen und damit wiederum zu einer prozessualen Darstellung des Rechtfertigungsgeschehens<sup>4</sup>, die genau der Darstellungsweise des Tridentinums entspricht, dagegen eine angemessene Darstellung dieses Geschehens aus lutherischer Sicht unmöglich macht. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang die vielen Nebenordnungen mit „und“ in der Darstellung der GE („Rechtfertigung als Sündenvergebung *und* Gerechtmachung“ [22]; „daß Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt *und* ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit *und* ihm das neue Leben in Christus schenkt“ [22]; „rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an *und* wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist“ [22] „Sündenvergebung *und* Gerechtmachung“ [27]; „rechtfertigt *und* wirklich erneuert“ [28]. Dadurch werden Aussagen miteinander verbunden, die sich unter der Dialektik von Gesetz und Evangelium eben gerade nicht als gleichrangig herausstellen würden. Dagegen betont das mehrfache reformatorische „sola“<sup>5</sup> die durchgängige Alleinwirksamkeit Gottes im Rechtfertigungsgeschehen.

Kennzeichnend dafür ist, daß der Konsens, auf den sich die Aussagen der GE gründen, wesentlich durch einen gemeinsamen Rückzug auf das Bekenntnis zur Gnadenhaftigkeit der *iustificatio prima* im tridentinischen Sinn erzielt wird (15), ohne daß die Differenz dieser zur letztgültigen Annahme (*acceptatio*) im Endgericht (DH 1531, 1534, 1535, 1574) bearbeitet wird<sup>6</sup>. Dieses Defizit wird nur dadurch verdeckt, daß der forensische Aspekt der Rechtfertigung<sup>7</sup> fast völlig ausgeblendet wird. Eine Verhältnisbestimmung von Rechtfertigung und Heiligung in bezug auf den Freispruch im Endgericht findet nicht statt.

Wer ist  
das Sub-  
jekt der  
Erneue-  
rung?

Entsprechend wird die tridentinische Komplementarität von vorgängiger Gottesgnade und Mitwirkung des gnadenvoll erneuerten Menschen aufrechterhalten; lutherischerseits kommt man diesem Anliegen nach, indem man nun auch von einem „vollen personalen Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird“, reden kann

- 4 Rechtfertigung wird dabei als ein Vorgang beschrieben, der sich durch Gottes Gnade unter persönlicher Beteiligung des Menschen vollzieht und so am Menschen als Fortschritt aufweisbar ist.
- 5 sola gratia, fide - allein aus Gnaden, aus Glauben, solus Christus - Christus allein.
- 6 Im Sinn des Konzils von Trient muß die anfängliche gnadenhafte Rechtfertigung im Leben des Christen bewahrt, bewährt, ja vermehrt werden, damit der Mensch im Endgericht als gerecht gelten kann.
- 7 Im Sinn des lutherischen Bekenntnisses besteht die Gerechtigkeit des Sünders im Urteilspruch Gottes, der den Gottlosen um Christi willen, aus Gnaden gerecht spricht.

(21). Unklar bleibt, wer das Subjekt der Erneuerung des Christen ist<sup>8</sup>, wie es um die Verdienstlichkeit der guten Werke in diesem Zusammenhang bestellt ist und was die Beibehaltung des Konkupiszenzbegriffs römischerseits bedeutet. Wird die neue Wirklichkeit des Gerechtfertigten aber nicht eindeutig außerhalb seiner selbst in Christus gegründet, so wird der Mensch damit letztlich an seiner eigenen Beteiligung am Rechtfertigungsgeschehen gemessen.

Darauf deutet außerdem hin, daß Christus wesentlich auch als Bindeglied von Rechtfertigung und Heiligung gesehen wird, als Mittler der Gnadengaben und der Erneuerung (26, vgl. 18, 22).

Die noch verbleibende Rede vom *usus elenchthicus*<sup>9</sup> des Gesetzes in der lutherischen Entfaltung (32) bleibt somit im Gesamt der GE ein Fremdkörper.

Diese Unklarheiten hängen auch damit zusammen, daß kein Einvernehmen darüber hergestellt werden kann, ob die Rechtfertigung *articulus stantis et cadentis ecclesiae*<sup>10</sup> oder nur „ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will“, ist, wie in der GE gemeinsam formuliert wird, oder lediglich eines unter anderen, wie sich der römisch-katholischen Entfaltung entnehmen läßt (18).

### 3. Die in der GE verwendete Methode und ihre Defizite

Problematisch ist auch die Methode, mit der der in der GE behauptete Konsens erreicht wird. Mit ihren Vorgängerdokumenten erhebt sie den Anspruch auf Komplementarität der klassischen konfessionellen Lehren des Reformationsjahrhunderts; konfessionelle Differenzen werden zu „Anliegen“ neutralisiert und der Konsens formal als kleinster gemeinsamer Nenner der verschiedenen „Anliegen“ formuliert. Vom heutigen Stand der Lehre ausgehend können die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts dann als nicht länger kirchentrennend begriffen werden (13).

Dagegen sind folgende Einwände geltend zu machen: Die Formulierung gemeinsamer Obersätze wird durch die Beigabe jeweils konfessionsspezifischer Interpretationen unterlaufen; dies gilt zumindest für den Fall, daß diese sich widersprechen, doch auch sonst läßt dieses Vorgehen auf ein unterschiedliches, wenn nicht gegensätzliches Ver-

8 Im Sterben des „alten Menschen“ und der Schaffung des „neuen Menschen“ in der Taufe ist nach lutherischer Lehre Gott allein am Werk; es findet ein Herrschaftswechsel und „Existenzbruch“ statt (Röm 4,17). Hingegen wird nach römisch-katholischer Lehre in der Taufe an Möglichkeiten der (alten) menschlichen Natur angeknüpft und so der Mensch befähigt, sich Gott zuzuwenden.

9 Die anklagende, verurteilende, tötende Wirkung des Gesetzes.

10 Der (Glaubens-)Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt.

ständnis der Sachverhalte schließen, wie bei dem „Sündersein des Gerechtfertigten“ (28-30) und den „guten Werke(n) des Gerechtfertigten“ (37-39) unverkennbar ist.

*Sind die Kirchen wirklich Partner?*

Zu fragen bleibt zudem, ob sich dieses Verfahren angesichts des ekklesiologischen Ungleichgewichts im „Selbstverständnis der beteiligten Kirchen“ (5, Anm. 9) nicht von vornherein als Fiktion erweist. Zu hinterfragen ist schließlich das Geschichtsbild der GE, das unter der Hand „neue Einsichten“ als die besseren ansieht. Außerdem wird nicht benannt, was denn inhaltlich mit den „neue(n) Einsichten“ gemeint ist, die „unseren Kirchen in der Geschichte zuwachsen“ (7); dies wäre um der Durchsichtigkeit der Argumentation willen unabdingbar.

Deutlich wird diese Problematik nicht zuletzt im Umgang mit der Heiligen Schrift. Die Schrift wird nicht als *norma normans*<sup>11</sup> ins Feld geführt und also nicht als „der einige Richter, Regel und Richtschnur“ (FC, Epit. Vom summarischen Begriff, BSLK 769) in Fragen des Glaubens und der Lehre begriffen. Die Auswahl und Gewichtung der Belegtexte hätte begründeter und gewissenhafter vorgenommen werden müssen: Die Texte werden etwa ohne Bezug zu ihrem Kontext angeführt; dies führt zur wechselseitigen Nivellierung der beigebrachten Schriftstellen. Begriffe wie „Rechtfertigung“, „Sünde“, „Gnade“ werden ohne inhaltliche Klärung eingeführt. So fehlt der GE in den hier anstehenden Fragen eine zureichende biblisch-theologische Grundlegung.

*Die Botschaft von der Rechtfertigung-Zuspruch oder Hinweis?*

Das zur Anwendung kommende Schriftverständnis wirkt sich unmittelbar auf die Bestimmung dessen, was Rechtfertigung sei, aus: Indem die GE zwischen „Rechtfertigung“ als „Werk des dreieinigen Gottes“ (15), „Botschaft von der Rechtfertigung“ (17) und „Lehre von der Rechtfertigung“ (18) unterscheidet, legt sie das Mißverständnis nahe: Statt selber effektiver Zuspruch der Vergebung zu sein, trägt die „Botschaft von der Rechtfertigung“ nur noch Hinweischarakter auf die „Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus“, ist also wesentlich nur informatorischer Art: „Sie sagt uns, daß wir Sünder unser neues Leben allein der vergebenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie (...) verdienen können.“ (17)

11 Die Hl. Schrift ist, bezogen auf Lehre und Bekenntnis der Kirche, maßgebliche Instanz im Sinn unbedingter Autorität; Lehre und Bekenntnis der Kirche sind daran ausgerichtet und davon abgeleitet („norma normata“).

#### 4. Die GE in Spannung zu sonstiger Lehre und Praxis der beteiligten Kirchen (Beispiele)

Buße,  
Ablaß,  
Rechtfertigung?

Angesichts der aufgezeigten Mängel ist darauf hinzuweisen, daß eine Überprüfung auch dessen, „was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung“ sonst noch „gelehrt wird“ (5), unabdingbar ist.

Explizit wird in der GE das Bußinstitut der Römisch-katholischen Kirche („Sakrament der Versöhnung“, [30]) genannt. Hier werden die praktischen Folgen der oben benannten theologischen Weichenstellungen exemplarisch deutlich: Nach römisch-katholischer Sicht kann vom Gerechtfertigten ein Sündersein nicht mehr ausgesagt werden, es sei denn, er trenne sich *willentlich* von Gott; in diesem Fall tritt das Bußinstitut zur Bereinigung des Gottesverhältnisses ein, während offenbleibt, ob sonst „eine erneute Beobachtung der Gebote“ (30) das Gottesverhältnis intakt hält.

Entsprechend müßten andere Bezüge zur Rechtfertigungslehre in der römisch-katholischen „Hierarchie der Wahrheiten“ überprüft werden [vgl. z.B. zum Thema Ablässe das CIC 1983, 992-997, zum Bußinstitut vgl. den Katechismus der katholischen Kirche 1993, 1420-1498, besonders 1434 (als „Mittel, um Vergebung der Sünden zu erlangen“ gelten z.B. „die Bemühungen, sich mit seinem Nächsten zu versöhnen, die Tränen der Buße, die Sorge um das Heil des Nächsten, die Fürbitte der Heiligen und die tätige Nächstenliebe“), 1459-1460 (Genugtuung, um Sünden wiedergutzumachen), 1471-1479 (Die Ablässe, gewährt durch die Kirche, auch für verstorbene Gläubige)].

Hier ist auch noch einmal auf das ekklesiologische Ungleichgewicht (5, Anm. 9, vgl. oben, S. 192) zu verweisen: Was bedeutet es für die GE, daß die Kirchen der Reformation selbst nach dem II. Vatikanischen Konzil nicht als Kirchen im Vollsinn anerkannt werden?

Überdies ist festzustellen, daß die GE, indem sie auf „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ aufbaut, mit den Vorgängerdokumenten das Defizit teilt, daß nicht alle Verwerfungen der Reformationszeit Bearbeitung gefunden haben<sup>12</sup>.

Können  
„Heiden“  
selig  
werden?

Nicht berücksichtigt werden ebenso die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das Verhältnis der Römisch-katholischen Kirche zu den nichtchristlichen Religionen: Die Feststellung des Konzils: „Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht, seinen im Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluß der Gnade in der Tat zu er-

12 Vgl. D. Lange (Hg.): Überholte Verurteilungen? Die Gegensätze in der Lehre von Rechtfertigung, Abendmahl und Amt zwischen dem Konzil von Trient und der Reformation damals und heute, Göttingen 1991, 61-70.

füllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen"<sup>13</sup>, stellt die vorgebliche Einigung in der GE von vornherein in Frage, ist vor allem aber mit dem Grundbekenntnis der lutherischen Kirche unvereinbar: „Weiter wird bei uns gelehrt, daß nach Adams Fall alle natürlich geborenen Menschen in Sünden empfangen und geboren werden, das heißt, daß sie alle von Mutterleib an voll böser Lust und Neigung sind und von Natur keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott haben können, [ferner] daß auch diese angeborene Seuche und Erbsünde wirklich Sünde ist und daher alle die unter ewigen Gotteszorn verdammt, die nicht durch die Taufe und den heiligen Geist wieder neu geboren werden.“<sup>14</sup>

## 5. Positionsbestimmung

Kein  
Kon-  
sens!

Die aufgezeigten Schwächen der GE lassen nur den einen Schluß zu: Der in (40) behauptete „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ besteht nicht; vielmehr werden zumindest einige der hier vorgelegten Lehren der Römisch-katholischen Kirche von den Verwerfungen im Bekenntnis der lutherischen Reformation nach wie vor getroffen. Die Katholizität des lutherischen Bekenntnisses erfordert jedoch die Abweisung von Positionen, die sich mit der Heiligen Schrift nicht vereinbaren lassen.

Heils-  
gewiß-  
heit!?

Was hier auf dem Spiel steht, läßt sich am deutlichsten an der Frage nach der Heilsgewißheit zeigen. Der Glaube, der sich auf die Zusage der Gunst Gottes und der Vergebung der Sünden um Christi willen verläßt, wie sie Gottes freisprechendes Evangelium und die Gottes Heil austeilenden Sakramente zueignen, ist sich seines Heils gewiß. Diese Identität von Glaube und Heilsgewißheit vermag die römisch-katholische Seite nicht zu bekennen. Sie muß sich mit dem Hinweis begnügen: „Dem offenbarenden Gott ist der ‚Gehorsam des Glaubens‘ (...) zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, indem er sich ‚dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen unterwirft‘ und seiner Offenbarung willig zustimmt“ (DV 5; Quellenanhang zu 4.6 der GE).

Dagegen muß lutherische Theologie und Kirche um ihrer biblischen Verankerung, ihrer seelsorgerlichen Ausrichtung und ihres ökumenischen Ansatzes und Anspruchs willen darauf bestehen:

- 13 „Qui enim Evangelium Christi Eiusque Ecclesiam sine culpa ignorantes, Deum tamen sincero corde quaerunt, Eiusque voluntatem per conscientiae dictamen agnitam, operibus adimplere, sub gratiae influxu, conantur, aeternam salutem consequi possunt.“ (LG II 16)
- 14 „Item docent, quod post lapsum Adae omnes homines, secundum naturam propagati, nascantur cum peccato, hoc est, sine metu Dei, sine fiducia erga Deum et cum concupiscentia, quodque hic morbus seu vitium originis vere sit peccatum, damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem his, qui non renascuntur per baptismum et spiritum sanctum.“ (CA II 1, 2, deutscher Text nach H. Pöhlmann [Hg.]: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 1986, 60).

„Die Gewissen der Frommen werden keinen hinreichend starken Trost gegen die Schrecknisse der Sünde und des Todes, gegen den Teufel, der zur Verzweiflung reizt, haben, wenn sie nicht wissen, daß sie glauben sollen, daß sie umsonst um Christi willen die Sündenvergebung haben. Dieser Glaube stärkt und belebt die Herzen in jenem überaus harten Kampf gegen die Verzweiflung.“<sup>15</sup>

„Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott glauben, lehren und bekennen wir einhellig (..), daß ein armer sündiger Mensch vor Gott gerechtfertigt, das heißt, absolviert, los und ledig gesprochen werde von allen seinen Sünden und von dem Urteil der wohlverdienten Verdammnis, auch zur Kindschaft und Erbschaft des ewigen Lebens angenommen werde ohne jedes ‚Verdienst und Würdigkeit‘ unsererseits, auch ohne alle vorhergehenden, gegenwärtigen oder auch folgenden Werke, aus lauter Gnaden, allein um des einigen Verdiensts, des ganzen Gehorsams, des bitteren Leidens, Sterbens und der Auferstehung unseres Herrn Christi willen, dessen Gehorsam uns zur Gerechtigkeit zugerechnet wird.“<sup>16</sup>

„Darum müssen wir dessen ganz gewiß sein und nicht zweifeln. Sonst ist alles verloren“<sup>17</sup>.

### Abkürzungen:

- ApolCA: Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses 1531  
 ASm: Articuli Smalcaldici = Schmalkaldische Artikel 1537  
 BSLK: Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Jubiläumsausgabe 1930, Göttingen, 11. Aufl. 1992  
 CA: Confessio Augustana = Augsburgisches Bekenntnis 1530  
 CIC: Corpus Iuris Canonici = Kirchenrecht der Römisch-katholischen Kirche  
 DH: P. Hünermann (Hg.): H. Denzinger: Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Freiburg 37. Aufl. 1991  
 DV: II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“  
 Epit: Epitome = Kurzfassung der FC 1577  
 FS: Formula Concordiae = Konkordienformel 1577  
 LG: II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“  
 SD: Solida Declaratio = Ausführliche Erläuterung, Langfassung der FC 1577

15 „Nullam habebunt satis firmam consolationem conscientiae piorum adversus terrores peccati et mortis et adversus diabolum sollicitantem ad desperationem, si non sciant, se debere statuere, quod gratis propter Christum habeant remissionem peccatorum. Haec fides sustentat et vivificat corda in illo asperrimo certamine desperationis.“ (ApolCA XX 8, deutscher Text nach H. Pöhlmann [Anm. 14], 344f).

16 FC, SD III 9, BSLK 917, 15-33, sprachlich geglättet.

17 ASm II 1, BSLK 416, 4f, Textfassung nach Pöhlmann (Anm. 15), 451.